

## Tierärztekrieg in Deutschland wird zum Krimi – Teil 3

### Gerichtsverhandlung, Gutachter und - Stellungnahme

Am 15.8.2018 erschien zum Gerichtstermin der Gutachter Daniel Koch, Tierarzt in Diessenhofen/Schweiz

Er erklärt:

*1. „Ich möchte erst einmal klarstellen, dass beim zweiten Behandlungstermin des Beklagten keine Fehler des ersten Behandlungstermins ausgebessert wurden. Aufgrund des geänderten Bildes, welches sich für den Beklagten beim zweiten Termin ergeben musste, war es in Ordnung, dass Maßnahmen an Gaumensegel und Nase vorzunehmen waren.*

*Des weiteren möchte ich korrigieren: Es handelt sich nicht um einen unsachgemäßen Gebrauch des Elektro-Chirurgie Gerätes. Vielmehr handelt es sich um eine Fehlfunktion des Gerätes.*

*Die Fehlfunktion dürfte darin gelegen haben, dass die unter dem Tier liegende Neutralplatte nicht genug Auflage hatte. In so einem Fall tritt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Fehlfunktion auf. Am Gerät selbst bildet sich dann zu viel oder zu wenig Strom. Häufig ist auf der entgegengesetzten Körperseite, d.h. sozusagen am Austritt dann ein zu hoher Strom angelegt. Dieser kann unter anderem solche Schwellungen hervorbringen, wie sie dann für Herrn Dr. Müller nach Aktenlage boten.*

*Der Zustand am 22.7., d.h., bei der zweiten Operation durch den Beklagten kann ich nicht beurteilen, weil hiervon kein Bildmaterial vorliegt, welches ich bewerten kann. Ich muss mich daher auf die später angefertigten Bilder bei der Behandlung von Herrn Dr. Müller stützen.*

*Ich bleibe bei meiner Einschätzung, dass die von Herrn Dr. Müller vorgenommene Kürzung des Gaumensegels nicht erforderlich war. Dies deshalb, weil die Engstelle im Kehlkopf das Hauptproblem für den Hund war, welches auch über Leben und Tod entschied. Aus meiner Sicht, war das auch für einen behandelnden Tierarzt ersichtlich und wenn man diese Engstelle nicht beseitigen konnte, musste man das Tier einschläfern, so*

*dass sich eben eine Kürzung der Gaumensegels zu diesem Zeitpunkt nicht aufdrängte. Anders wäre es nur gewesen, wenn man durch entsprechende Maßnahmen im Kehlkopf das Tier hätte retten können. Selbstverständlich wäre dann eine Kürzung der Gaumensegel angemessen und erforderlich gewesen.“*

**Das Gericht fragte:**

Wann gegebenenfalls für den Beklagten eine für das Tier lebensgefährliche Situation erkennbar war.

*2. „Am 21.5.2015 mit Sicherheit nicht. Für den Beklagten hat sich da eine alltägliche Situation dargestellt, die er mit dem von ihm ergriffenen Maßnahmen auch ordnungsgemäß hätte beheben können.*

*Für den 12.6.2015 ist das schwer zu beurteilen, weil die Aktenlage dies so nicht hergibt. Aufgrund ähnlich gelagerter Fälle gehe ich allerdings wegen des zeitlichen Zusammenhangs davon aus, dass hier wahrscheinlich schon eine Schwellung im Kehlkopf vorhanden und auch erkennbar war.*

*Die von dem Beklagten an diesem Tag beobachtete dunkle Stelle im Fell des Hundes kann eigentlich auch nicht auf einen Parasitenbefall zurückzuführen werden. Das muss eine thermische Folge gewesen sein, die sich aus der Behandlung mit dem Elektro-Kleingerät ergibt.“*

**Auf Fragen des Beklagtenvertreters:**

*3. „Ich gehe davon aus, dass am 21.5.2015 ein Eingriff erfolgt ist, weil er nach Aktenlage aus meiner Erinnerung heraus der Kläger dies so dargestellt hat.“*

**Auf weitere Nachfrage:**

*4. „Die am 21.5.2015 vom Beklagten angefertigte DVD lässt keinen Einsatz eines Elektro-Chirurgie Gerätes erkennen.*

*Auch wenn auf der DVD, die ich angesehen habe, kein Einsatz eines solchen Gerätes am 21.5. zu sehen ist, gehe ich davon aus, dass dieser Einsatz erfolgt ist. Dies schließe ich unter anderem daraus, dass bei der Nachbehandlung am 12.6.2015 diese dunkle Stelle erkennbar war, die auf den Einsatz schließen lässt.*

*Ich bleibe bei meiner Bewertung, dass das Verhalten des Beklagten am 21.5. 2015 in Ordnung war, weil es sich um eine Gerätefehlfunktion handelte, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht, sondern erst später erkennbar war.*

*Auf Seite 5 meines Gutachtens (Bl 159. d.G) geht es darum, dass der Einsatz des Elektro-Chirurgie Gerätes am 21.5.2015 erfolgte und eine Schwellung verursacht haben muss.“*

**Auf Frage des Beklagtenvertreters und Nachfrage des Gerichts:**

*5. „Meine Ausführungen auf Bl. 6 meines Gutachtens beziehen sich darauf, dass der bloße sich Dr. Müller am 22.7.2015 bietende Zustand des Tieres nicht zwingend auf Kehlkopfprobleme hinweisen musste. Hierfür war es eben erforderlich, das Tier zu betäuben und in das Tier hineinzuschauen.“*

**Auf Frage des Klägervertreters:**

*6. „Aufgrund der Aktenlage kann ich nicht beurteilen, ob der Beklagte am 21.5.2015 das Elektro-Chirurgie Gerät falsch geführt, damit falsch geschnitten oder ähnliches hat.“*

**Auf Frage des Beklagtenvertreters zur im Sachverständigengutachten ausgeführten hohen Wahrscheinlichkeit:**

*7. „Ich gehe davon aus, dass zu etwa 95% ein solcher Einsatz erfolgt ist“*

**Auf Frage des Gerichts stellt der Beklagtenvertreter klar,**

dass es unstreitig ist, dass der erste Eingriff am 21.5.2015 erfolgte.

**Auf Frage des Beklagten persönlich:**

*8. „Ich gehe davon aus, dass eine etwaige Fehlfunktion des Gerätes sich nach drei bis vier Tagen in einer Hautrötung beim Tier äußert und in einem Zeitraum von 10 bis zirka 30 Tagen als schwarze Stelle auf Grund einer Verkohlung der Haut äußert.“*

**Auf Frage des Beklagten persönlich:**

*9. „Es ist richtig, dass die Verbrennung tatsächlich sofort auftritt, man sieht sie jedoch nur in den vorhin genannten Zeiträumen.“*

**Auf weitere Frage:**

*10. „Es ist möglich und wahrscheinlich, dass sich der Zustand des Tieres im Zeitraum vom 22.7.2015 bis zur Operation durch Herrn Dr. Müller im August 2015 verschlechtert hat.*

*Es ist sehr wahrscheinlich, das vom 22.7.2015 bis zur Einschläferung bei Herrn Dr. Müller eine Verschlechterung stattgefunden hat. Ich gehe davon aus, dass schon am 22.7.2015 eine Lebensgefahr für das Tier bestand, allerdings war diese noch nicht so akut. Dies schließe ich daraus, dass das Tier eben noch weiter atmen konnte. Wie lebensgefährlich die Situation am 22.7.2015 war, kann ich anhand der Aktenlage nicht beurteilen.*

*Soweit ich das aufgrund der Aktenlage beurteilen kann, hätte man am 22.7.2015 eine Überweisung an eine Spezialklinik vornehmen müssen. Dort wäre dann voraussichtlich temporär versucht worden, mittels einer sogenannten Fistel den Kehlkopf temporär offen zu halten und vorübergehend die Atmung des Hundes zu ermöglichen. Gleichzeitig muss aber auch chirurgisch am Kehlkopf Material weggenommen werden, um das Problem dauerhaft zu lösen.*

*Ob Herr Dr. Müller sich dieselben Erwägungen hätte stellen müssen, kann ich nicht genau beurteilen. Er hätte sicherlich über eine solche Behandlung nachdenken müssen. Ich gehe allerdings davon aus, dass er dies getan hat und dann abgewogen hat, dass die Euthanasie für das Tier richtig ist.*

*Dr. Müller hat nach Aktenlage eine solche Fistel eingesetzt und versucht, von unten kommend den Kehlkopf zu weiten. Weil ihm dies nicht gelungen ist, hat er sich zur Euthanasie entschieden. Dieser Eingriff ist grundsätzlich selten und als ungewöhnlich zu beurteilen. Ich gehe davon aus, dass er diesen Eingriff dennoch gemacht hat, weil er keine andere Möglichkeit der Rettung des Hundes sah.“*

**Auf Frage des Beklagten:**

*11. „Eine von außen kommende Weitung der Stimmritzen wäre bei diesem Tier nicht zielführend gewesen.*

*Die Fotos, die Herr Dr. Müller gefertigt hat, lassen für mich nicht den gesamten Kehlkopfbereich erkennen. Ich stütze mich daher ergänzend auch auf seine Ausführungen. Allein die Fotos geben das sonst nicht her.“*

**Auf Frage des Beklagtenvertreters:**

*12. „Die Gaumensegelweitung und die Nasenweitung am 22.7.2015 waren nicht zu beanstanden. Zu beanstanden ist, dass der Beklagte im Hinblick auf den Kehlkopf keine weiteren Maßnahmen veranlasst hat.“*

**Auf Frage des Beklagtenvertreters:**

*13. „Ich meine der Akte entnommen zu haben, dass der Beklagte angegeben hat, am 22.7. auch im Bereich der Luftröhre ein Geschwür oder etwas Ähnliches entfernt zu haben. Ich kann aber nicht mehr genau angeben, an welcher Stelle der Akte ich dies gelesen habe.“*

**Auf Frage des Beklagtenvertreters:**

*14. „Das von mir im Gutachten erwähnte Elektro-Chirurgie Kleingerät ist z.B. die vom Beklagten erwähnte HF-Schlinge.“*

**Der Beklagtenvertreter erklärt:**

Auf die Vernehmung der Zeugin Vandamme wird verzichtet.

**Stellungnahme**

**Zu 1**

Der Gutachter ist plötzlich der Auffassung, dass die Ursache für die Kehlkopfveränderung nicht im Verhalten von Steven liegt, sondern in einer „Fehlfunktion“ des Gerätes. Soso...

Ein Anruf bei dem Hersteller HEBU medical in Tuttlingen bestätigt, dass diese These absurd ist und von erheblicher Unkenntnis der Physik zeugt.

Bei Auflage der Neutralplatte auf den Bauch des Patienten kann es zum Phänomen des Lichtbogens kommen, der auf der Haut zu Verbrennungen führt. Deshalb ist darauf zu achten, dass das Auflageareal sorgfältig rasiert ist und die Platte eng anliegt.

Sollte es dennoch zu dem Phänomen des Lichtbogens kommen, sind die Verbrennungen sofort sichtbar.

Das „Kürzen des Gaumensegels durch Dr. Müller war also nicht erforderlich. Insbesondere deshalb nicht, weil die Veränderungen des Kehlkopfes „das Hauptproblem war“.

Bei einem Blick auf die Rechnung vom 26.8.2015 fällt auf, dass dort folgende Positionen erscheinen:

### **Intubation**

Einen solchen Patienten kann man nicht intubieren

### **Künstliche Beatmung, maschinell**

Eine künstliche Beatmung (w.o.) ist nur sinnvoll bei Atemstillstand

### **Gaumensegel, lasergestützt**

Das Kürzen eines Gaumensegels mittels Laser birgt enorme Gefahren. Immerhin ist nun klar, dass ein Laser in Lüneburg zur Anwendung kam.

Eine ernst zunehmende Kundin berichtet, sie hätte in dieser Praxis gearbeitet und mitbekommen, dass es eine Vielzahl von Todesfällen bei der Brachycephalenchirurgie gegeben hat. Auch seien Trachealstomata (Öffnungen der Luftröhre) an der „Tagesordnung“ gewesen. Sie hat deshalb Ihren French Bully nicht Lüneburg operieren lassen, sondern bei uns.

### **Kehlkopfpeifen (Operation) Stimmtaschenexstirpation**

Ebenso, wie das Kürzen des Gaumensegels bei diesem Patienten war die Stimmtaschenextirpation völlig sinnlos.

Es stellt sich die Frage, ob dies auch mit einem Laser geschehen ist, was höchste Risiken birgt.

Es stellt sich nun die Frage, ob das benannte Video vor oder nach den Operationsversuchen von Dr. Müller hergestellt wurde.

Wenn bewiesen wird, dass die „Fehlfunktion des Gerätes“ blanker Blödsinn ist, dann ergibt sich eine logische Folgerung:

Dr. Müller hat Operationsversuche durchgeführt, die zu einem elenden Ende führten. Um das zu vertuschen hat er dem geschockten Besitzer des Hundes eingeflüstert, dass „Hamburg“ schuld sei.

Die Darstellung seiner Rechnung von 1612,21 € entsprechen einem rigorosen Vorgehen, um Gewinne zu machen.

Wir behaupten nun, dass das Video nicht **vor** den Operationsversuchen, sondern **nach** den gescheiterten Operationsversuchen angefertigt worden ist.

## **Zu2, letzter Absatz**

Steven war ein dunkles kleines Fellareal aufgefallen, es befand sich an der Körperseite. Gutachterlich anzunehmen, dass dies genau die Stelle sei, wo es durch die angebliche Fehlfunktion des Gerätes zu Verbrennungen gekommen sei, ist mehr als nur naiv und fern jeder Sachlichkeit.

Die Neutralplatte war mit dem Unterbauch verbunden und nicht mit der Seite.

## **Zu 4**

Die Assistentin Frau Vandamme bezeugt, dass am 21.5.2015 kein Elektrochirurgiegerät oder Laser benutzt wurde.

## **Zu 8**

Der Gutachter „geht davon aus, dass eine etwaige Fehlfunktion des Gerätes sich nach drei bis vier Tagen in einer Hautrötung .....

Wir gehen davon aus, dass der Gutachter sich noch niemals an seinem heimischen Herd „verbrannt“ hat, denn seine Aussage ist völlig absurd.

Verbrennungen zeigen sofort, unmittelbar nach Überhitzung, eine sichtbare Rötung.

Beweis: Jedes Krankenhaus, in welchem Verbrennungen behandelt werden.

## Zu 10

Der Gutachter geht trotz seiner laienhaften und falschen Ausführungen (s.o.) davon aus, dass die Schädigung des Kehlkopfes in Hamburg passiert sein muss. Eine Denkweise, die normalerweise allerhöchstens in dem Gehirn eines Schulversagers ablaufen kann.

Er benennt im letzten Absatz einen absurden völlig unsinnigen und wertlosen Eingriff, der noch niemals in der Literatur der Veterinärchirurgie beschrieben worden ist (Weitung des Kehlkopfes von unten) als „grundsätzlich selten und ungewöhnlich“.

Es ist ein Gutachten, welches als völlig wertlos zu bezeichnen ist. Ganz offensichtlich will der Gutachter Daniel Koch seinen Kollegen Dr. Müller schützen. Verständlich?

Man vergegenwärtige sich: die 1. OP in Hamburg war am 21.5.15, die 2. OP in Hamburg war am 12.6.15, also 22 Tage später, die Operationsversuche von Dr. Müller begannen am 22.7.15, also 40 Tage später.

Wir haben beschlossen, den Tierarzt Dr. Müller wegen des Verdachts des Betruges sowie aus allen rechtlichen Gründen strafrechtlich in Anspruch zu nehmen. Eine Klärung der Vorgänge im Gericht erscheint nicht möglich. Den Gutachter Daniel Koch wegen Dummheit anzuzeigen, dürfte nicht justitiabel sein. Wir sind gespannt auf das Urteil. Der Richter hat es schwer. Am 12.9.2018 geht's weiter.

Dirk Schrader, Hamburg

**Tierärztliches Institut für angewandte Kleintiermedizin**

Tierärztliche Gemeinschaft für ambulante und klinische Therapien

Dirk Schrader | dr. Steven-F. Schrader | dr. Ifat Meshulam | Rudolf-Philipp Schrader

-Tierärzte-

[www.tieraerzte-hamburg.com](http://www.tieraerzte-hamburg.com)

---

[zurück zur Hauptseite](#)

---